

Stadt Chemnitz · Dezernat 6 · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude Friedensplatz 1
09111 Chemnitz

Stadtrat der Stadt Chemnitz
Fraktionsgemeinschaft BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN
Herrn Stadtrat
Volkmar Zschocke

Datum 17.11.2020
Unser Zeichen
Durchwahl
Auskunft erteilt
Zimmer
Ihr Zeichen RA-425/2020
Ihr Schreiben vom 26.10.2020
E-Mail

Ihre Ratsanfrage RA-425/2020 - Sicherung der Öffentlichkeit von bisher öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in Chemnitz

Sehr geehrter Herr Zschocke,

zu Ihrer Ratsanfrage teile ich Ihnen im Auftrag des Oberbürgermeisters Folgendes mit:

1. Welche eigenen, von Mitteilungen Dritter unabhängigen Aktivitäten plant bzw. unternimmt die Stadt Chemnitz im Sinne einer Revision und Aktualisierung des Bestandes von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen?

Sämtliche Veränderungen zur Aktualisierung des Bestandsverzeichnisses werden fortlaufend durchgeführt. Grundlage hierfür ist die Verordnung des SMWA über die Straßen- und Bestandsverzeichnisse (StraBeVerzVO).

2. Wie viele Abschnitte von übergeleiteten öffentlichen Straßen und Wegen, die noch nicht in ein Bestandsverzeichnis eingetragen sind, wurden und werden von der Stadt Chemnitz selbst ermittelt?

Eine Statistik der seit Rechtskraft des Bestandsverzeichnisses (03.09.1996) nachträglich aufgenommenen Verkehrsflächen wird nicht geführt. Die letzte derartige Veröffentlichung erfolgte im Amtsblatt Nr. 19 vom 23.08.2019.

Bei mehr als 830 km Straßenlängen treten korrektur- und bekanntmachungsbedürftige Abweichungen auf, welche in unregelmäßigen Abständen nachträglich richtiggestellt werden.

3. Gibt es in der Stadtverwaltung Richtlinien und Vorgaben (z.B. Art der Benutzung, Anzahl der erschlossenen Grundstücke, Unterhaltungszuständigkeit in der DDR etc.) wann ein Weg die Kriterien eines übergeleiteten Weges erfüllen könnte?

Ich gehe davon aus, dass mit dem Begriff „übergeleitete Wege“ diejenigen Verkehrsflächen gemeint sind, die bei Erstanlegung des Bestandsverzeichnisses als öffentliche Straßen zu erfassen waren bzw. die nachträgliche Erfassung bis 31.12.2022 möglich ist, sofern die Voraussetzungen vorliegen.

§ 53 Abs. 1 SächsStrG regelt, unter welchen Bedingungen Verkehrsflächen als öffentliche Straßen im Bestandsverzeichnis zu erfassen sind. Die Behörde hat hierbei keinen Ermessensspielraum. In Auslegung des Tatbestandes der öffentlichen Nutzung existieren verschiedene Rechtsprechungen der Verwaltungsgerichte, an denen sich die Gemeinde orientiert.

Freundliche Grüße

Michael Stötzer
Bürgermeister